

Drucksachen-Nr. <b>6/2013</b>	Version	Datum 22.01.2013	Blatt
----------------------------------	---------	---------------------	-------

Zuständiges Dezernat/Amt: II / 52

## Berichtsvorlage

öffentliche Sitzung

nichtöffentliche Sitzung

Beratungsfolge:

Datum:

<input checked="" type="checkbox"/> Fachausschuss	<u>Ausschuss für Arbeit, Soziales und Gesundheit</u>	<u>14.02.2013</u>
<input type="checkbox"/> Fachausschuss	_____	_____
<input checked="" type="checkbox"/> Kreisausschuss		<u>26.02.2013</u>
<input checked="" type="checkbox"/> Kreistag		<u>06.03.2013</u>

Inhalt:

**Bildungs- und Teilhabepaket – Umsetzung im Jahr 2012**

Wenn Kosten entstehen:

Kosten	€	Produktkonto	Haushaltsjahr	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung		Deckungsvorschlag:		
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung:	€			

Die Abgeordneten des Kreistages nehmen den Bericht des Jobcenters Uckermark Bildungs- und Teilhabepaket – Umsetzung im Jahr 2012 zur Kenntnis.

\_\_\_\_\_  
Landrat

\_\_\_\_\_  
amtierende Dezernentin

## Beratungsergebnis:

Kreistag/Ausschuss	Datum	Stimmen		Stimm-enthaltung	Einstimmig	Lt. Beschluss-vorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein				

Begründung:

Der Bericht des Jobcenters Uckermark „Bildungs- und Teilhabepaket – Umsetzung im Jahr 2012“ ist als Anlage beigefügt. Es werden die Antragstellung und Bearbeitung sowie die beanspruchten finanziellen Mittel für das Jahr 2012 dargestellt. Gleichzeitig wird über beabsichtigte Gesetzesänderungen informiert.

# Bericht

## Bildungs- und Teilhabepaket – Umsetzung im Jahr 2012

SGB II – Optionskommune  
**Landkreis Uckermark**

Stand: 21.01.2013

## 1. Einleitung

Anlass für die Einführung des Bildungs- und Teilhabepaketes war das Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 09. Februar 2010, indem die bis dahin geltenden Regelleistungen nach dem SGB II für unvereinbar mit dem Artikel 1 des Grundgesetzes (GG) gebotenen Schutz der Menschenwürde in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip gemäß Artikel 20 GG erklärt wurde. Einen besonderen Stellenwert hat das Bundesverfassungsgericht den Bedarfen von Kindern und Jugendlichen beigemessen.

Leistungen für Bildung und Teilhabe sind Leistungen, die im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende oder der Sozialhilfe hilfebedürftigen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben dem Regelbedarf bzw. den Regelbedarfsstufen erbracht werden. Durch die Leistungen soll das menschenwürdige Existenzminimum von Kindern und Jugendlichen sowie von Schülerinnen und Schülern im Bereich der gesellschaftlichen Teilhabe und Bildungsteilhabe sichergestellt werden.

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe können nach § 6b Bundeskindergeldgesetz auch Kindergeldberechtigte für ein Kind erhalten. Dies ist der Fall, wenn Wohngeld gezahlt wird und das Kind ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied ist, oder wenn das Kind im Haushalt der oder des Kindergeldberechtigten lebt und für ein Kind Kinderzuschlag nach § 6a BKGG bezogen wird.

Im Landkreis Uckermark können erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach den Bestimmungen des SGB II, Wohngeldbezieher und Kinderzuschlagberechtigte die Leistungen im Jobcenter Uckermark beantragen. Leistungsberechtigte nach dem SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz können die Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket im Sozialamt beantragen.

Zu den Leistungen gehören:

- Kostenübernahme von ein- und mehrtägigen Schul- und Klassenfahrten sowie KiTa-Ausflügen.
- 100 Euro im Jahr für den persönlichen Schulbedarf.
- Kostenübernahme für die Fahrten von Schülerinnen und Schülern zur Schule.
- Kostenübernahme für Lernförderungen.
- Zuschuss für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in einer Schule oder KiTa.
- 10 Euro monatlich für die Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft.  
(bspw. im Sportverein oder in der Musikschule)

Für die Bearbeitung der Anträge zu den Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket im Rechtskreis des SGB II und des Bundeskindergeldgesetzes sind im Jobcenter derzeit insgesamt 7 MitarbeiterInnen beschäftigt. Davon sind jeweils 2 MitarbeiterInnen in Prenzlau, Schwedt und Templin eingesetzt. Ein Mitarbeiter ist in der Geschäftsstelle Angermünde tätig.

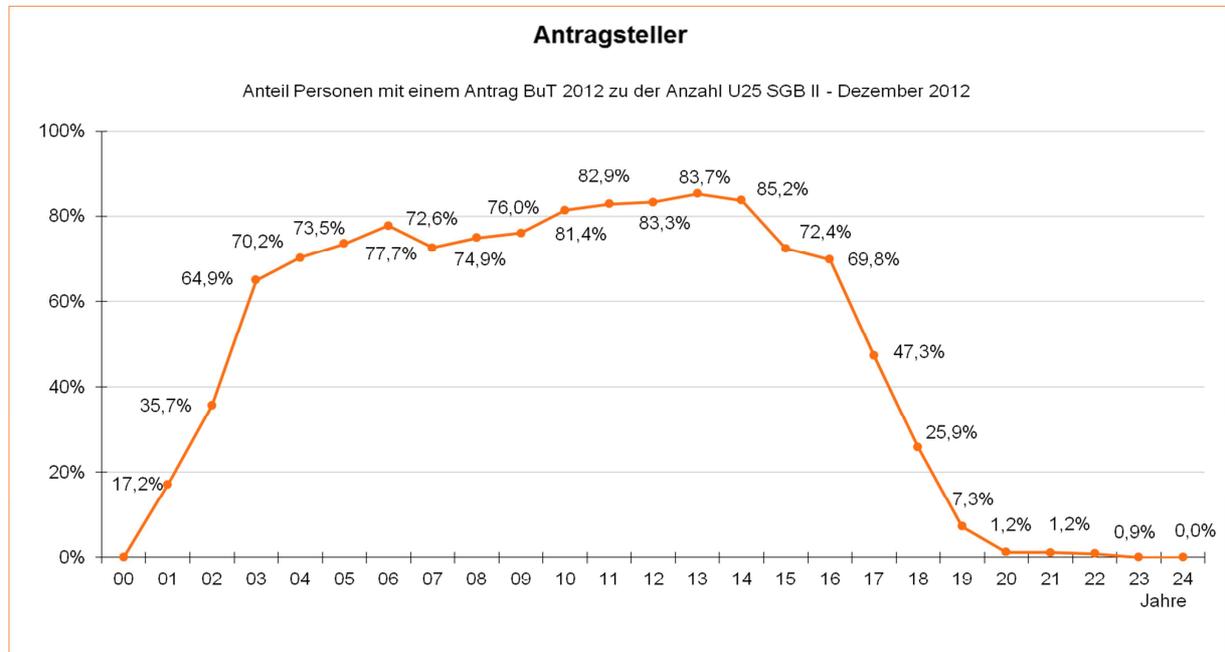
Grundsätzlich erfolgt die Zahlung nach Prüfung der Voraussetzungen an den Anbieter selbst. Unter bestimmten Ausnahmesituationen erfolgt die Zahlung auch an die Eltern. Als Beispiel sei an dieser Stelle ein kleiner Essenanbieter, der seine Kontoverbindung nicht bekannt geben will, genannt.

## 2. Personen U 25 SGB II - Berichtsmonat Dezember 2012

In dieser Darstellung werden alle Kinder und Jugendliche aufgeführt, die die altersmäßige Voraussetzung zur Gewährung der Leistungen aus dem BuT erfüllen. Die weiteren gesetzlich bestimmten Voraussetzungen sind nicht berücksichtigt.

Alter	berechtigte Personen U25 im Dezember 2012	mind. eine Antragstellung in 2012		Antragsteller
		JA	NEIN	
00	203	0	203	0,0%
01	250	43	207	17,2%
02	241	86	155	35,7%
03	291	189	102	64,9%
04	262	184	78	70,2%
05	268	197	71	73,5%
06	256	199	57	77,7%
07	266	193	73	72,6%
08	247	185	62	74,9%
09	242	184	58	76,0%
10	231	188	43	81,4%
11	245	203	42	82,9%
12	251	209	42	83,3%
13	230	196	34	85,2%
14	246	206	40	83,7%
15	239	173	66	72,4%
16	192	134	58	69,8%
17	167	79	88	47,3%
18	139	36	103	25,9%
19	137	10	127	7,3%
20	163	2	161	1,2%
21	172	2	170	1,2%
22	216	2	214	0,9%
23	273	1	272	0,0%
24	293	0	293	0,0%
<b>Summe</b>	<b>5.720</b>	<b>2.901</b>	<b>2.819</b>	<b>50,7%</b>

Es wurde von 5.720 möglichen Antragsberechtigten **im Dezember** 2012 in 2.901 Fällen mindestens ein Antrag im Jahr 2012 gestellt. In 49,3 % der Fälle erfolgte bisher keine Antragstellung.



\* mindestens ein Antrag wurde gestellt (Schulbedarf ausgeschlossen)

Die Grafik zeigt, dass die Schüler und Schülerinnen im Rahmen der allgemeinbildenden Schulen die Leistungen aus dem BuT kennen und beanspruchen. Von einer 100 % Nutzung der Möglichkeiten in diesem Bereich kann jedoch nicht ausgegangen werden. Nicht jeder Schüler ist Mitglied in einem Verein. Nicht jeder Schüler nutzt die Mittagsverpflegung.

Insgesamt ist zu verzeichnen, dass die Möglichkeit der Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben vornehmlich von den Kindern und Jugendlichen genutzt wird, die bereits vor der Schaffung der Leistungen BuT organisiert die Freizeit gestaltet haben.

Die Grafik zeigt aber auch, dass es Altersgruppen gibt, die die Leistungen nicht oder nur geringfügig in Anspruch nehmen. Dazu gehören die Altersgruppen 0-2 Jahre und 18 – unter 25 Jahre.

Die Ursachen hierfür sind vielfältig. Hauptursache sind die im Gesetz formulierten Zugangsvoraussetzungen. Die möglichen Antragsteller müssen neben der altersmäßigen Voraussetzung noch weitere Voraussetzungen erfüllen. Sie müssen z. B. eine Kindertagesstätte besuchen. Aus dem Datenbestand im Jobcenter lässt sich zwar die Anzahl der Kinder in dieser Altersgruppe ermitteln, nicht aber welches Kind eine Kindertageseinrichtung besucht.

Bei den Eltern, die ausschließlich Leistungen nach dem SGB II erzielen ist ein Besuch der Kindertagesstätte bis zum 2. Lebensjahr ausgeschlossen. Diese Kinder werden in der Häuslichkeit betreut. Der gesetzliche Anspruch auf die Unterbringung der Kinder in einer Kita

besteht dann nicht. Eine Vermittlung in Arbeit erfolgt bis dahin gegen den Willen der Mutter auch nicht. Eine Gewährung von Mitteln aus dem BuT scheidet in diesen Fällen aus.

Die Bewilligungen von Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket für 18- unter 25 jährige setzt den Besuch einer allgemein- bzw. berufsbildenden Schule voraus ohne Ausbildungsvergütung. Auch diese Voraussetzungen erfüllen die Jugendlichen in dieser Altersgruppe kaum und die Gewährung der Leistungen aus dem BuT scheidet aus.

### 3. Mögliche Personen, Leistungen und tatsächliche Inanspruchnahme 2012

#### 3.1. Anzahl Personen mit mindestens einem Antrag in 2012 nach Jobcenter und Sozialamt (Amt 50)

Die nachfolgende Übersicht gibt einen Überblick über die Anzahl der Personen im gesamten Jahr 2012, die mindestens einen Antrag gestellt haben.

Personen	Prenzlau	Angermünde	Schwedt	Templin	gesamt
SGB II	1.513	547	1.410	896	4.366
KIZ	52	14	17	29	112
Wohngeld	294	1.025	188	203	787
<b>Summe Jobcenter</b>	<b>1.859</b>	<b>1.586</b>	<b>1.615</b>	<b>1.128</b>	<b>5.265</b>
SGB XII			24		24
Asylbewerber			3		3
<b>Summe Amt 50</b>			<b>27</b>		<b>27</b>
<b>Gesamtsumme</b>	<b>1.859</b>	<b>1.586</b>	<b>1.642</b>	<b>1.128</b>	<b>5.292</b>

\* Mehrfachbeantragung möglich, zuzüglich 3.902 automatisch gewährte Leistungen Schulbedarf nach dem SGB II und 26 automatisch gewährten Leistungen nach dem SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz

\* Antragstellung wird im Amt 50 nicht nach Geschäftsstellen erfasst

Insgesamt wurden von den 4.366 Personen im SGB II durchschnittlich 2,63 Anträge gestellt.

Die Antragstellung in den Altersgruppen stellt sich wie folgt dar:

Altersgruppe	0-2	3-5	6-12	13-17	18-24	Gesamtergebnis
Anzahl Anträge	1,5	1,9	3,0	2,5	1,7	2,63

### 3.2. Anzahl der Anträge gestellt nach Jobcenter und Sozialamt

Die nachfolgende Übersicht gibt einen Überblick über die Anzahl der Anträge im gesamten Jahr 2012, unterteilt nach Geschäftsstellen, sofern dies möglich war.

Anspruch	Prenzlau	Angermünde	Schwedt	Templin	gesamt
SGB II	4.072	1.349	3.548	2.509	11.478
KIZ	150	41	44	78	313
Wohngeld	822	280	436	632	2.170
<b>Summe Jobcenter</b>	<b>5.044</b>	<b>1.670</b>	<b>4.028</b>	<b>3.219</b>	<b>13.961</b>
SGB XII			24		24
Asylbewerber			3		3
<b>Summe Amt 50</b>			<b>27</b>		<b>27</b>
<b>Gesamtsumme</b>	<b>5.044</b>	<b>1.670</b>	<b>4.055</b>	<b>3.219</b>	<b>13.988</b>

\* Antragstellung wird im Amt 50 nicht nach Geschäftsstellen erfasst

### 3.3. Anzahl der bearbeiteten Anträge im Jobcenter und im Sozialamt

Die nachfolgende Übersicht gibt einen Überblick über die Anzahl der bearbeiteten Anträge im gesamten Jahr 2012, unterteilt nach Geschäftsstellen, sofern dies möglich war.

Anträge	Prenzlau	Angermünde	Schwedt	Templin	gesamt
SGB II	3.756	1.282	3.457	2.225	10.720
KIZ	139	37	43	72	291
Wohngeld	742	262	433	560	1.997
<b>Summe Jobcenter</b>	<b>4.637</b>	<b>1.581</b>	<b>3.933</b>	<b>2.857</b>	<b>13.008</b>
SGB XII			24		24
Asylbewerber			3		3
<b>Summe Amt 50</b>			<b>27</b>		<b>27</b>
<b>Gesamtsumme</b>	<b>4.637</b>	<b>1.581</b>	<b>3.960</b>	<b>2.857</b>	<b>13.035</b>

\* Antragstellung wird im Amt 50 nicht nach Geschäftsstellen erfasst

### 3.4. Anzahl der unbearbeiteten Anträge im Jobcenter

Die nachfolgende Übersicht gibt einen Überblick über die Anzahl der unbearbeiteten Anträge zum Stichtag 31.12.2012, unterteilt nach Geschäftsstellen.

	Prenzlau	Angermünde	Schwedt	Templin	gesamt
SGB II	424	105	205	297	1.031
KIZ	13	7	2	6	28
Wohngeld	95	39	13	76	223
SGB XII					
Asylbewerber					
<b>Summe</b>	<b>532</b>	<b>151</b>	<b>220</b>	<b>379</b>	<b>1.282</b>
abgelehnt/zurück/ versagt	125	62	125	17	329
<b>offene Anträge</b>	<b>407</b>	<b>89</b>	<b>95</b>	<b>362</b>	<b>953</b>

### 3.5. Finanzielle Mittel

Die nachfolgende Übersicht stellt die Auszahlungen sowie die Anzahl der Anträge in den Jahren 2011 und 2012 unterteilt nach den einzelnen Leistungen dar. Die Übersicht beinhaltet Auszahlungen nach dem SGB II.

	2011		2012		Steigerung 2012 zu 2011
	Anzahl Anträge	BuT-Mittel in Euro	Anzahl Anträge	BuT-Mittel in Euro	
Klassenfahrten	1.772	207.649	2.750	263.971	<b>21,3%</b>
Lernförderung	85	11.614	132	20.746	<b>44,0%</b>
Mittagsverpflegung	2.189	260.609	3.396	323.371	<b>19,4%</b>
Schulbedarf	2.139	200.495	3.319	281.399	<b>28,8%</b>
Schülerbeförderung	392	8.655	608	18.835	<b>54,0%</b>
Teilhabe am soz. kult. Leben	820	37.723	1.273	60.011	<b>37,1%</b>
<b>Summe</b>	<b>7.397</b>	<b>726.745</b>	<b>11.478</b>	<b>968.333</b>	<b>24,9%</b>

#### **4. Schwierigkeiten und Umsatzprobleme**

Den höchsten Aufwand und die meisten Probleme entstehen nach wie vor bei der Übernahme der Kosten für das Mittagessen. Die bereits bewährten bestehenden Strukturen wurden ersetzt durch Schwierigere. Der Aufwand für die Antragsbearbeitung von der Beantragung bis hin zur Abrechnung der Mittagsversorgung ist unverhältnismäßig groß und nur mit erheblichem Verwaltungsaufwand für beide Seiten möglich.

Problematisch gestaltete sich ebenfalls die Bewilligung der Leistungen zur Lernförderung. Voraussetzung ist, dass das Angebot der Lernförderung geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen.

Zusätzlich müssen die Schulen und Lehrkräfte bereit sein und es als ihre Aufgabe verstehen, die erforderlichen Prognosen über den perspektivischen Erfolg der Lernförderung zu treffen. Gleichzeitig muss die Schule bescheinigen, dass die eigenen schulischen Maßnahmen nicht ausreichend sind, um das Lernziel, die Versetzung in die nächste Klassenstufe, zu erreichen.

Die zur Gewährung der Leistung erforderlichen Voraussetzungen wurden derart hoch angesetzt, sodass eine Bewilligung von Lernförderung nur in ganz geringer Anzahl erfolgte.

Ein weiteres Problem stellt der enorme Verwaltungsaufwand dar. Schnell stellte sich heraus, dass ein vereinfachtes Antragsverfahren und Erleichterungen bei der Antragsbearbeitung erforderlich sind.

#### **5. Gesetzliche Änderungsvorschläge zur Reduzierung des Verwaltungsaufwands vom Deutschen Landkreistag**

Die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets erfordert einen enormen Verwaltungsaufwand. Ursache hierfür sind neben der Gewährung der Sachleistungen auch zu komplexe Gesetzesformulierungen. Das 10 Punkte Paket des Deutschen Landkreistages haben Sie beim Kreistag am 05.12.2012 erhalten. Die Abgeordneten des Kreistages haben mit ihrem Antrag an den Kreistag am 05.12.2012 DS- Nr. 165/2012 die vom Deutschen Landkreistag erarbeiteten Schwerpunkte zur Änderung der Rechtslage unterstützt.

##### **Bundesratsinitiative zur Reduzierung des Verwaltungsaufwandes**

Die vom Deutschen Landkreistag vorgetragenen Änderungsvorschläge wurden am Runden Tisch Bildungspaket eingebracht. Es besteht allgemeiner Konsens über den Änderungsbedarf. Der Gesetzentwurf ist vorbereitet und für den 01.08.2013 zur Umsetzung angekündigt.

Folgende Änderungen sind vorgesehen:

1. Als zumutbare Eigenleistung bei der Schülerbeförderung wird pauschal ein Betrag von 5 Euro monatlich festgelegt.
2. Die 10 Euro für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft dürfen im Ausnahmefall auch für Ausrüstungsgegenstände o.ä. verwendet werden.
3. Die Landkreise können für Klassenfahrten und Schulausflüge auch Geldleistungen gewähren.
4. Ein neuer eingeführter § 30 SGB II, Berechtigte Selbsthilfe, sichert die bislang im Wege der Auslegung zwischen Bund, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden verabredete Möglichkeit der Direktzahlung an die Leistungsberechtigten bzw. die Eltern für alle Leistungen des Bildungspakets unter bestimmten Voraussetzungen gesetzlich ab.
5. Der Antrag auf die 10 Euro für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft wirkt auf den Beginn des aktuellen Bewilligungszeitraum zurück.
6. Entsprechende Änderungen werden auch im SGB XII und im Bundeskindergeldgesetz vorgenommen.

Aus der derzeitigen Gesetzesänderung und Gesetzesbegründung ist aus Sicht des Jobcenters keine merkliche Reduzierung des Verwaltungsaufwandes zu erwarten.

## **6. Fazit**

Nach anfänglichen Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Gewährung der Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket wird eingeschätzt, dass es keine grundsätzlichen fachlichen Probleme bei der Bearbeitung der Anträge und der Bewilligung der Leistungen gibt.

Es ist eine deutliche Steigerung der Antragstellungen zu verzeichnen.

Der erhebliche Verwaltungsaufwand ist bereits erkannt. Durch eine Gesetzesinitiative des Bundesrates soll es in der derzeitigen Legislaturperiode noch zu Gesetzesänderungen kommen.